

**ANTRAG:2024/5**

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Folgenden ein Antrag der AfD Kreistagsfraktion mit der Bitte, diesen zur Diskussion und Abstimmung im Kreistag zu bringen:

Antrag: Die Eigentümerhaftung (§22 (1) letzter Satz) für nicht bezahlte Abfallgebührenrechnungen beim AWB wird aus der Satzung des AWB entfernt und daher der folgende Satz aus §22 (1) gestrichen:

"Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen Ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück"

Begründung:

Es muss hier das „Verursacherprinzip“ gelten - derjenige der den Müll verursacht muss ihn auch bezahlen. Es kann nicht sein, dass ein Vermieter für die säumigen Müllgebühren seines Mieters haftbar gemacht wird, sobald dieser zahlungsunfähig wird. Vermieter haben in der Regel, in solchen Fällen horrende weitere Kosten im Zusammenhang mit der Mietsache zu tragen, daher ist es nicht zumutbar dass diese Kosten ebenfalls noch den Vermietern aufgebürdet werden.

20.August 2024

**AfD Kreistagsfraktion Göttingen**